

Hinweise für kartellrechtskonformes Handeln im FWI

Fassung vom 27. Juni 2009

Einleitung

Der FWI bekennt sich zur Einhaltung der kartellrechtlichen Anforderung an seine Verbandsarbeit. Hierfür hat die Mitgliederversammlung des FWI am 27.6.2009 klare, verbindliche und praxisorientierte Regeln für die Verbandsarbeit beschlossen, die in diesem Leitfaden zusammengestellt sind.

Dieser Leitfaden richtet sich an alle Mitgliedsfirmen, die Mitgliederversammlung, den Vorstand, die Fachgruppen, Gremien und Arbeitskreise sowie die Mitarbeiter der Verbandsgeschäftsstelle. Die Einhaltung dieser Regeln ist für alle an der FWI-Verbandsarbeit Mitwirkenden verbindlich und dient letztlich auch dem Schutz des Verbandes und seiner Mitglieder.

1. Einladungen und Protokolle zu Verbandssitzungen

- Die Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle sorgen dafür, dass Tagesordnung und Sitzungsunterlagen klar und unmissverständlich formuliert sind und keine kartellrechtlich bedenklichen Punkte enthalten.
- Protokolle haben die Sitzung und ihre Beschlüsse korrekt und vollständig wiederzugeben. Sie sind zeitnah an alle Teilnehmer zu verschicken und durch diese auf korrekte Wiedergabe der Sitzung und ihrer Beschlüsse zu überprüfen.
- Die Sitzungsteilnehmer weisen den Sitzungsleiter bzw. Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle unverzüglich auf unvollständige oder falsche Protokollierungen hin und fordern eine Korrektur.

2. Verhalten in Verbandssitzungen

- Bei jeder FWI-Sitzung ist mindestens ein Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle anwesend. Dieser weist die Teilnehmer zu Beginn der Sitzung auf kartellrechtskonformes Verhalten hin und trägt dafür Sorge, dass Verbandssitzungen kein Forum für rechtswidriges Verhalten bieten. Bei regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen mit gleichem Teilnehmerkreis erfolgt diese Belehrung nicht bei jedem Treffen, sondern in angemessenen Abständen.
- Die Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle oder ein externer Beobachter stellen gemeinsam mit dem Sitzungsleiter sicher, dass von der Tagesordnung nicht abgewichen wird. Sollte dieses trotzdem von Teilnehmern gewünscht werden, so hält der Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle diese Änderung im Protokoll fest. Die Sitzungsteilnehmer sind aufgefordert, neuen Tagesordnungspunkten unverzüglich zu widersprechen, wenn sie meinen, dass diese kartellrechtlich bedenklich sind.
- Der Sitzungsleiter stellt gemeinsam mit dem Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle sicher, dass es während der Verbandssitzung nicht zu unzulässigen Beschlüssen, Absprachen, Gesprächen oder spontanen Äußerungen zu kartellrechtlich relevanten Themen kommt.
- Der Sitzungsleiter weist gemeinsam mit dem Mitarbeiter der FWI-Geschäftsstelle Sitzungsteilnehmer, die sich nicht kartellrechtskonform verhalten, unverzüglich auf ihr Fehlverhalten hin. Wird das Fehlverhalten nicht abgestellt,

ist die Sitzung sofort abubrechen. Gleichfalls sollte der Sitzungsleiter die Diskussion oder notfalls die gesamte Sitzung abbrechen oder vertragen, soweit eine rechtliche Klärung insbesondere hinsichtlich der Zulässigkeit eines gewählten Themas notwendig ist.

- Die Sitzungsteilnehmer sollten den Abbruch oder die Vertagung einer Diskussion oder Sitzung fordern, sofern sie Bedenken gegen deren Rechtmäßigkeit haben. Diese Forderung muss protokolliert werden. Sitzungsteilnehmer sollten bei Fortsetzung einer kartellrechtlich bedenklichen Diskussion die Sitzung verlassen. Das Verlassen eines Sitzungsteilnehmers muss mit Name und Zeitangabe protokolliert werden.

3. Marktinformationsverfahren und Statistiken

- Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken sind nur zulässig, wenn sie offiziell über den FWI oder eine andere neutrale Stelle geführt werden, die nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten veröffentlicht.
- Der FWI trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren, Benchmarking-Aktivitäten und sonstige Statistiken den rechtlichen Vorgaben entsprechen.

4. Zulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich Informationen zu ihrem jeweiligen Themenkreis austauschen. Dazu zählen beispielsweise:

- Fragen betreffend die Sicherheit, die Prüfung, die richtige Anwendung und die technische Normung von Werkzeugen sowie umweltrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Herstellung und dem Einsatz dieser Werkzeuge,
- Fragen zu gemeinschaftlicher Forschung im vorwettbewerblichen Bereich zu den vorgenannten Themen,
- allgemeine Konjunkturdaten,
- aktuelle Gesetzesvorhaben und deren Folgen für die Gesamtheit der Mitgliedsfirmen,
- Diskussionen über Lobbyaktivitäten des FWI,
- Ausarbeitung eines Branchenüberblicks,
- allgemeiner Austausch von frei zugänglichen Daten nationaler und internationaler behördlicher Stellen, wissenschaftlicher Einrichtungen sowie der Marktforschungsinstitute.

5. Unzulässige Themen einer Verbandssitzung

Unternehmen dürfen im Rahmen von Verbandssitzungen grundsätzlich keine Informationen zu Themen austauschen, die das Kartellrecht verletzen und bei denen es sich um unternehmensinterne Informationen oder Daten handelt. Dazu zählen:

- Informationen oder Absprachen über Kosten, Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisänderungen,
- Liefer- und Zahlungskonditionen aus Verträgen mit Dritten,
- Informationen über Unternehmensstrategien und zukünftiges Marktverhalten,
- detaillierte Informationen über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile und geplante Investitionen, sofern diese nicht öffentlich sind,

- Koordination von Aufteilung von Märkten oder Bezugsquellen in räumlicher und personeller Hinsicht sowie ausdrückliches oder stillschweigendes Einverständnis über Boykotte und Liefer- oder Bezugssperren gegen bestimmte Unternehmen.

6. Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen

- Der FWI stellt sicher, dass seine Positionspapiere, Merkblätter und Empfehlungen keine kartellrechtlich bedenklichen Inhalte und Formulierungen enthalten.

7. Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder

- Der FWI ist grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über neue Mitglieder. Der FWI muss jedoch einen bestehenden kartellrechtlichen Aufnahmeanspruch eines Unternehmens, das Mitglied des FWI werden will, respektieren.
- Der FWI hat die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft in seiner Satzung in den Artikeln 3 und 11 detailliert geregelt. Er darf beitragswilligen Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den FWI und seine Fachgruppen verweigern. Die Aufnahmeverweigerung darf aber nicht diskriminierend sein, so etwa wenn andere vergleichbare Unternehmen trotz Nichterfüllung der Aufnahmekriterien bereits aufgenommen worden sind.

8. Selbstverpflichtungserklärung

Der FWI darf in bestimmten Bereichen Selbstverpflichtungserklärungen der Mitgliedsunternehmen entwickeln, soweit:

- dies der Erreichung eines anzuerkennenden Zieles dient (z. B. im Umwelt- und Verbraucherschutz),
- die Verbraucher wesentlichen Anteil an den daraus zu erwartenden Gewinnen haben,
- die Selbstverpflichtungserklärung der wirtschaftlich günstigste Weg zur Zielerreichung ist,
- die Absprache für Dritte offen ist,
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht zu stark eingeschränkt wird,
- der Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschwert wird,
- keine spürbare Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirkt wird.
- Seit dem 09. Mai 1985 besteht im FWI eine „Erklärung zur Sicherung des Leistungswettbewerbs in der Werkzeugindustrie“, die im Anhang zur Satzung abgedruckt ist.